

Nachehelicher Unterhaltsbeitrag

Ich bin verheiratet und habe zwei Kleinkinder. Mein Mann machte sich vor einigen Jahren selbständig und ich arbeitete Teilzeit, da sein Einkommen für uns nicht reichte. Da sein Geschäft nicht rentierte, musste er nun das Geschäft schliessen. Angestellt will er nicht mehr sein, sondern arbeitet nun ein wenig von zuhause und passt (nebst 20 % Tagesmutter) auf die Kinder auf – der Haushalt bleibt aber trotzdem an mir hängen. Ich arbeite nun 100 %, um die Familie zu ernähren. Wie sieht es im Fall einer Scheidung aus? Ich habe gehört, dass mein Mann dann Unterhalt von mir verlangen kann, weil ich (aus Not) die Hauptverdienerin bin.

H. B. aus L.

Es ist tatsächlich möglich, dass Sie im Falle einer Scheidung zu Unterhaltszahlungen an Ihren Mann und die Kinder verpflichtet werden können. Das hängt davon ab, wie sich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Scheidung präsentieren und wie die Kinderbetreuung geregelt wird.

Allgemeine Kriterien

Das neue Scheidungsrecht (seit 1.1.2000) regelt den nachehelichen Unterhaltsbeitrag an den geschiedenen Ehegatten anhand vieler Kriterien. Allein das Gesetz zählt acht Hauptfaktoren auf, welche bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, ob ein Unterhaltsbeitrag zu leisten ist und wenn ja, in welcher Höhe und wie lange. Dabei sind die Aufgabenteilung während der Ehe, die Dauer der Ehe und der Umfang und die Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder von ausschlaggebender Bedeutung.

Kinderbetreuung

In Ihrem Fall wird die Weichenstellung mit der Zuteilung der Kinderbetreuung gestellt. Derjenige Ehegatte, der nach der Scheidung für die Kinderbetreuung aufkommt, kann daneben nicht in vollem Umfang berufstätig sein. Als grobe Faustregel gilt, dass eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, solange das jüngste Kind noch nicht zehn Jahre alt ist. Danach ist bei zwei Kindern eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 % zumutbar. Und ab dem 16. Lebensjahr des jüngsten Kindes kann eine volle Erwerbstätigkeit zugemutet werden. Das alles sind aber Faustregeln, die im individuellen Fall den konkreten Umständen angepasst werden müssen.

Hypothetisches Einkommen

Sie schreiben, dass Ihr Ehemann nicht mehr angestellt sein will. Im Rahmen einer funktionierenden Ehe und der einvernehmlich vereinbarten Aufgabenteilung kann ein solcher Wunsch berücksichtigt werden. Im Streitfall geht es aber nicht darum, einseitige Wünsche durchzusetzen. Vielmehr wird das Gericht beide Ehegatten an die gegenseitige Unterstützungspflicht erinnern und beide gleichermassen auch verpflichten, ihren Beitrag zum Familienunterhalt zu leisten. Je nach Berufsausbildung und Arbeitsmarktsituation kann der Richter Ihren Ehemann dazu anhalten, wieder eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Richter wird dies nicht direkt "befehlen" können, sondern indirekt Druck ausüben, indem er gestützt auf seine Prognose ein hypothetisches Einkommen ab einem bestimmten Zeitpunkt annimmt und im Urteil berechnet.

Allerdings muss ich darauf hinweisen, dass die Annahme eines hypothetischen Einkommens die Ausnahme bildet und generell eine schlechte Ausgangslage darstellt. Realisiert sich nämlich das hypothetische Einkommen nicht, nützt das keinem der Parteien. Die unterhaltsberechtigende Partei erhält keinen Unterhaltsbeitrag und kommt so in finanzielle Schwierigkeit. Die unterhaltspflichtige Partei gerät immer mehr in die Schuldenfalle und lastet sich eine Hypothek auf.

Ich hoffe deshalb für Sie und Ihre weiteren Entscheidungen, dass Sie auch in der Krise mit Ihrem Ehemann zusammen eine vernünftige und den gesamten Umständen angepasste Lösung finden können.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

April 2007